

waren ferner die 8 Länder *Algerien, Kamerun, Kongo (Brazzaville), Sierra Leone, Sudan, Tschad, Uruguay* und die *Vereinigte Arabische Republik*. Im amtlichen UN-Bericht über die erste Tagung des Ausschusses vom 11. März 1964 werden die vorstehend kursiv gesetzten Länder jedoch als anwesend geführt, so daß außer den 5 kommunistischen Ländern nur Tschad und Sierra Leone übrig bleiben. Diese haben aber an späteren Tagungen teilgenommen und sind dementsprechend in den offiziellen Listen als anwesend geführt worden. Das kommunistische Jugoslawien, das als Vertreter der östlichen Gruppe dem ECOSOC, damit dem Wirtschaftsausschuß und kraft der Entschliebung auch dem Vorbereitungsausschuß angehört, nahm gleichfalls von Anfang an teil und hing sich den Boykottanten nicht an.

Es war das Überraschende der ersten Sitzung, daß so wenig fehlten. Würden beispielsweise Indien und Pakistan die Entscheidung des Präsidenten mißachtet haben, beides Länder, die auch von der Sowjetunion beträchtliche Entwicklungshilfe erhalten und deren Teilnahme keineswegs sicher war, so hätte durch sie und ihrem Beispiel folgende Länder ein anderes Bild entstehen können.

Die Bundesrepublik Deutschland war selbstverständlich von Anfang und in der Folge repräsentiert. Auf der ersten Sitzung vertrat sie Botschaftsrat 1. Klasse Dr. Hansheinrich

Kruse, der Wirtschaftsexperte der deutschen Beobachtermision bei den Vereinten Nationen in New York (s. Bild Seite 91).

Präsident Arenales, dessen Ehrenamtszeit erst im kommenden September ausgelaufen wäre, überlebte seine Entscheidung nur kurz. Er starb am 17. April 1969 im Alter von 46 Jahren. Der angesehene guamaltekische Außenminister hatte sich die Führung seines Amtes nicht leicht gemacht. Sein Tod wurde in den Vereinten Nationen aufrichtig betrauert. Nachdem er mit Geduld und nach Ausschöpfung aller Überbrückungsmöglichkeiten die Entscheidung zu treffen hatte, traf er sie. Er war sich, wie er selbst bei der Bekanntgabe der letzten 4 Ausschußmitglieder mitteilte, bewußt, daß seine Entscheidung keine allseitige Billigung erfahren würde, aber er bezeichnete sie als die beste der gegebenen Möglichkeiten. Sie sei gefallen nach sorgfältigen Überlegungen und vielseitigen Beratungen im Geiste der Versöhnung und des Ausgleichs, nach seinem besten Urteilsvermögen und allein bestimmt von seinem Gewissen.

Anmerkung:

3 Wegen der daraufhin nach und nach eingehenden Zurückweisungen dieser Unterstützung des Alleinvertretungsanspruches der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Angelegenheiten wird auf die ähnlichen Musterantworten der Anlagen 3 und folgende in Heft 1/1968 Seite 26 verwiesen.

Entschliebungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

Weltraum (Astronautenvertrag), Zypern und Nahost

Weltraum

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Übereinkommen über die Rettung und die Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen. — Entschliebung 2345 (XXII) vom 16. Dezember 1967

Die Generalversammlung,

- im Bewußtsein ihrer Entschliebung 2260 (XXII) vom 3. November 1967, die den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums ersucht, seine Arbeit an der Ausarbeitung einer Vereinbarung über die Haftung für Schäden, die durch die Entsendung von Gegenständen in den Weltraum verursacht werden, sowie eines Übereinkommens über die Hilfeleistung für Raumfahrer und Raumfahrzeuge und ihre Rückführung mit Dringlichkeit fortzusetzen,
 - unter Hinweis auf den Zusatz zu dem Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums,
 - in dem Wunsche, den in dem Vertrag über Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, enthaltenen Rechten und Pflichten näheren Ausdruck zu geben,
1. empfiehlt das Übereinkommen über die Rettung und die Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen, dessen Wortlaut im Anhang zu dieser Entschliebung wiedergegeben ist;
 2. ersucht die Verwahrregierungen, das Übereinkommen zum frühest möglichen Zeitpunkt zur Zeichnung und Ratifikation offenzulegen;
 3. gibt ihrer Hoffnung auf möglichst weitgehenden Beitritt zu diesem Übereinkommen Ausdruck;
 4. fordert den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums auf, die Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über die Haftung für Schäden, die durch die Entsendung von Gegenständen in den Weltraum verursacht werden, mit Dringlichkeit, jedoch auf keinen Fall spä-

ter als zu Beginn der dreißigsten Tagung der Generalversammlung fertigzustellen und ihn auf dieser Tagung der Generalversammlung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +115, -0, = 0.

ANHANG

Übereinkommen über die Rettung und die Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Astronautenvertrag)

DIE VERTRAGSPARTEIEN,

- eingedenk der großen Bedeutung des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper — eines Vertrags, der die Gewährung jeder möglichen Hilfe an Raumfahrer bei Unfall oder wenn in Not oder bei einer Notlandung, ihre sofortige und unbehelligte Rückführung sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen vorsieht,
- gewillt, diese Verpflichtungen weiterzuentwickeln und auszugestalten,
- in dem Wunsch, die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums zu fördern,
- bewegt von Gefühlen der Menschlichkeit, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Erfährt oder entdeckt eine Vertragspartei, daß die Besetzung eines Raumfahrzeugs in einem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet oder auf hoher See oder an einem anderen keiner staatlichen Hoheitsgewalt unterstehenden Ort einen Unfall erlitten hat oder in Not ist oder eine unbeabsichtigte oder Notlandung oder -wasserung vorgenommen hat, so unterrichtet sie sofort

- a) die Startbehörde oder gibt, falls sie die Startbehörde nicht feststellen und nicht sofort mit ihr in Verbindung treten kann, diese Information sofort mit allen ihr zur Verfügung stehenden geeigneten Nachrichtenmitteln öffentlich bekannt;

- b) den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der diese Information unverzüglich mit allen ihm zur Verfügung stehenden geeigneten Nachrichtenmitteln verbreiten soll.

Artikel II

Landet die Besetzung eines Raumfahrzeugs infolge eines Unfalls oder einer Notlage in einem der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehenden Gebiet oder nimmt sie dort eine unbeabsichtigte oder Notlandung vor, so unternimmt diese Vertragspartei sofort alle ihr möglichen Schritte, um die Besetzung zu retten und ihr jede erforderliche Hilfe zu leisten. Die Vertragspartei unterrichtet die Startbehörde sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen von den Schritten, die sie unternimmt, und von deren Fortgang. Ist die Mithilfe der Startbehörde geeignet, eine schnelle Rettung herbeizuführen oder erheblich zur Wirksamkeit der Such- und Rettungsmaßnahmen beizutragen, so arbeitet die Startbehörde zwecks wirksamer Durchführung der Such- und Rettungsmaßnahmen mit der Vertragspartei zusammen. Die Maßnahmen werden unter der Leitung und Kontrolle der Vertragspartei durchgeführt; diese handelt in enger und ständiger Fühlungnahme mit der Startbehörde.

Artikel III

Wird erfahren oder entdeckt, daß die Besetzung eines Raumfahrzeugs auf hoher See oder an einem anderen keiner staatlichen Hoheitsgewalt unterstehenden Ort niedergelangen ist, so leisten diejenigen Vertragsparteien, die dazu in der Lage sind, erforderlichenfalls Hilfe bei den Such- und Rettungsmaßnahmen für die Besetzung, um deren schnelle Rettung zu gewährleisten. Sie unterrichten die Startbehörde und den Generalsekretär der Vereinten Nationen von den Schritten, die sie unternehmen, sowie von deren Fortgang.

Artikel IV

Landet die Besetzung eines Raumfahrzeugs infolge eines Unfalls oder einer Notlage in einem der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehenden Gebiet oder nimmt sie dort eine unbeabsichtigte oder Notlandung

vor oder wird sie auf hoher See oder an einem anderen keiner staatlichen Hoheitsgewalt unterstehenden Ort aufgefunden, so wird sie rasch und unbehelligt zu Vertretern der Startbehörde zurückgeführt.

Artikel V

- (1) Erfährt oder entdeckt eine Vertragspartei, daß ein Weltraumgegenstand oder Bestandteile davon in einem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet oder auf hoher See oder an einem anderen keiner staatlichen Hoheitsgewalt unterstehenden Ort zur Erde zurückgelangt sind, so unterrichtet sie die Startbehörde und den Generalsekretär der Vereinten Nationen.
- (2) Werden in einem der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehenden Gebiet ein Weltraumgegenstand oder Bestandteile davon entdeckt, so unternimmt die Vertragspartei auf Wunsch der Startbehörde und mit deren Hilfe, wenn dies verlangt wird, die von der Vertragspartei für durchführbar gehaltenen Schritte, um den Gegenstand oder die Bestandteile zu bergen.
- (3) Werden in den Weltraum gestartete Gegenstände oder Bestandteile davon jenseits der für die Startbehörde maßgebenden Gebietsgrenzen aufgefunden, so werden sie auf Ersuchen der Startbehörde ihren Vertretern zurückgegeben oder zu deren Verfügung gehalten; die Behörde teilt auf Ersuchen vor der Rückgabe Erkennungsmerkmale mit.
- (4) Hat eine Vertragspartei Grund zu der Annahme, daß ein Weltraumgegenstand oder Bestandteile davon, die in einem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet entdeckt oder anderswo von ihr geborgen wurden, ihrer Art nach gefährlich oder schädlich sind, so kann sie die Startbehörde davon unterrichten; diese unternimmt ungeachtet der Absätze 2 und 3 sofort unter der Leitung und Kontrolle der Vertragspartei wirksame Schritte, um die mögliche Gefahr eines Schadens abzuwenden.
- (5) Kosten, die in Erfüllung von Verpflichtungen aus den Absätzen 2 und 3 zur Bergung und Rückgabe eines Weltraumgegenstands oder von Bestandteilen davon entstehen, gehen zu Lasten der Startbehörde.

Artikel VI

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck »Startbehörde« den für den Start verantwortlichen Staat oder, falls eine internationale zwischenstaatliche Organisation für den Start verantwortlich ist, diese Organisation, sofern sie erklärt, daß sie die Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen annimmt, und sofern die Mehrheit der Mitgliedstaaten dieser Organisation Vertragsparteien dieses Übereinkommens und des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sind.

Artikel VII

- (1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der es vor seinem Inkrafttreten nach Absatz 3 nicht unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten.
- (2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und die Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen, die hiermit zu Verwahrregierungen bestimmt werden.
- (3) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald fünf Regierungen einschließlich der darin zu Verwahrregierungen bestimmten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.
- (4) Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt werden, tritt es mit Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- (5) Die Verwahrregierungen unterrichten alsbald alle Unterzeichnerstaaten und alle beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitritts-

urkunde zu diesem Übereinkommen, den Zeitpunkt seines Inkrafttretens und über sonstige Mitteilungen.

- (6) Dieses Übereinkommen wird von den Verwahrregierungen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel VIII

Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Änderungen treten für jeden Vertragsstaat, der sie annimmt, in Kraft, sobald die Mehrheit der Vertragsstaaten sie angenommen hat; für jeden weiteren Vertragsstaat treten sie mit der Annahme durch diesen in Kraft.

Artikel IX

Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen ein Jahr nach dessen Inkrafttreten durch eine schriftliche, an die Verwahrregierungen gerichtete Notifikation für sich kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang dieser Notifikation wirksam.

Artikel X

Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird in den Archiven der Verwahrregierungen hinterlegt. Beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens werden den Regierungen der Staaten, die es unterzeichnen oder ihm beitreten, von den Verwahrregierungen zugeleitet.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig befugt, dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu London, Moskau und Washington am 22. April 1968 in drei Urschriften.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums. — Entschliebung 2453 (XXIII) vom 20. Dezember 1968

A

Die Generalversammlung,

- in Erinnerung an ihre Entschliebungen 2221 (XXI) vom 19. Dezember 1966, 2250 (S—V) vom 23. Mai 1967 und 2261 (XXII) vom 3. November 1967 betreffend die Einberufung der Konferenz der Vereinten Nationen für die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums,
- in Kenntnis, daß die Konferenz der Vereinten Nationen für die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums vom 14. bis 27. August 1968 in Wien stattgefunden hat,
- in Kenntnis ferner, daß die Erörterungen auf der Konferenz gezeigt haben, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums unmittelbaren praktischen Nutzen für alle Länder, unbeschadet des Standes ihrer wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung, bringen könnte,
- in Bestätigung ihrer Auffassung, daß es im Interesse aller Länder und der Entwicklungsländer im besonderen ist, daß Wissen und Verständnis der Leistungen der Weltraumwissenschaft und -technologie weiter verbreitet werden und die internationale Zusammenarbeit auf dem Feld der praktischen Anwendung der Weltraumwissenschaft und -technologie tätig gefordert werden sollten,
- 1. bekundet der Regierung von Österreich ihre Anerkennung für ihre Tätigkeit als Gastgeber der Konferenz und für ihre Unterstützung bei der Organisation der Konferenz;
- 2. lobt die Ergebnisse der Konferenz und nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß sie ihr Ziel der Prüfung des praktischen Nutzens der Weltraumerforschung auf der Grundlage wissenschaftlicher und technischer Leistungen und der Prüfung der für nichtraumfahrende Mächte zugänglichen Möglichkeiten in der internationalen Zusammenarbeit bei Weltraumunternehmungen, mit besonderem Bezug auf die Notwendigkeiten der Entwicklungsländer, erreicht hat;
- 3. nimmt die Absicht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zur Kenntnis, alle Vorschläge zu erörtern,

die sich aus den Erörterungen der Konferenz ergeben haben;

4. begrüßt die Entscheidung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, im einzelnen alle Gesichtspunkte der von Indien gemachten Vorschläge zu erörtern, daß eine kleine Beratergruppe gebildet wird und Schritte unternommen werden, um Ausschlußzusammenkünfte, Stipendien, Gutachten und technische Hilfe herbeizuführen;
5. begrüßt ferner die Entscheidung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, den von Sierra Leone gemachten Vorschlag zu prüfen, daß Verkehren getroffen werden für die Benutzung eines Dienstes von Fachleuten im Rahmen eines Informations- und Beratungszentrums der Vereinten Nationen für die praktische Anwendung der Weltraumtechnologie;
6. drängt alle Mitgliedstaaten, im weitestmöglichen Umfang von den Informationen, die in den Konferenzunterlagen und in den Diskussionsbeiträgen enthalten sind, bei der Durchführung ihrer nationalen Programme Gebrauch zu machen;
7. ersucht den Generalsekretär, die Informationen, die in den Konferenzunterlagen und in den Diskussionsbeiträgen enthalten sind, allen Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, zur Kenntnis zu bringen;
8. bekundet ihre Anerkennung für Teilnahme und Beiträge der Internationalen Arbeitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, der Internationalen Fernmeldeunion, der Weltorganisation für Meteorologie, der Zwischenstaatlichen Seeschiffahrtsorganisation, der Internationalen Atomenergieorganisation und des Ausschusses für Weltraumforschung des Internationalen Rates wissenschaftlicher Vereinigungen an der Arbeit der Konferenz der Vereinten Nationen für die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums und fordert diese Organisationen auf, die Arbeit der Konferenz zu prüfen und die erforderlichen weiteren Schritte zu unternehmen, um den künftigen Fortschritt der Arbeiten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zu sichern;
9. ersucht den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, der Generalversammlung zuhanden ihrer vierundzwanzigsten Tagung über die gemäß der vorliegenden Entschliebung unternommenen Schritte zu berichten.

B

Die Generalversammlung,

- in Erinnerung an ihre Entschliebungen 2260 (XXII) vom 3. November 1967 und 2345 (XXII) vom 19. Dezember 1967,
- nach Erörterung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums,
- in Begrüßung des am 3. Dezember 1968 erfolgten Inkrafttretens des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen,
- in Bestätigung des gemeinsamen Interesses der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke,
- in dem Glauben, daß die Vorteile der Weltraumerforschung auf Staaten aller Stufen der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung ausgedehnt werden können, wenn die Mitgliedstaaten ihre Weltraumprogramme in einer Weise durchführen, die beabsichtigt, ein Höchstmaß an internationaler Zusammenarbeit und den größtmöglichen Austausch von Informationen auf diesem Gebiet zu begünstigen,
- in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Herrschaft des Rechts auf diesem neuen Feld menschlicher Bemühungen,

1. bestätigt die Empfehlungen und Beschlüsse, die in dem Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums enthalten sind;
2. ersucht den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums:
 - a) dringend die Vorbereitung eines Entwurfs eines Übereinkommens über die Haftung für Schäden, die durch die Entsendung von Gegenständen in den Weltraum verursacht werden, zu vollenden und ihn der vierundzwanzigsten Tagung der Generalversammlung zu unterbreiten;
 - b) das Studium der Fragen bezüglich der Begriffsbestimmung des Weltraums und der Nutzung des Weltraums und der Himmelskörper, einschließlich verschiedener Probleme des Weltraumverkehrs, sowie das Studium von Stellungnahmen fortzusetzen, die dem Ausschuß durch die Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergieorganisation als Ergebnis ihrer Prüfung der Probleme, die bei der Nutzung des Weltraums im Rahmen ihrer Tätigkeitsbereiche entstanden sind oder entstehen mögen, zur Kenntnis gebracht werden;
3. drängt jene Länder, die noch nicht Parteien des Übereinkommens über die Grundsätze zur Regelung der Betätigung von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper und des Übereinkommens über die Rettung und die Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen geworden sind, die Ratifizierung oder den Beitritt zu jenen Übereinkommen bald in Betracht zu ziehen, so daß sie die höchstmögliche Wirkung erzielen;
4. bestätigt ihre Auffassung, wie sie in der Entschliebung der Generalversammlung 1721 D (XVI) vom 20. Dezember 1961 ausgedrückt ist, daß Nachrichtenwege mittels Satelliten allen Nationen der Welt, so bald wie es auf einer weltweiten und gleichberechtigten Grundlage durchführbar ist, zugänglich gemacht werden sollten und empfiehlt, daß Staaten, die Parteien von Verhandlungen über internationale Übereinkommen auf dem Gebiet der Satelliten-Nachrichtenwege sind, diesen Grundsatz ständig beachten, so daß seine endgültige Verwirklichung nicht beeinträchtigt wird;
5. billigt die Bildung einer Arbeitsgruppe durch den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, damit sie die technische Durchführbarkeit von Nachrichtenwegen mittels direkter Sendungen von Satelliten und die gegenwärtigen und vorhersehbaren Entwicklungen auf diesem Gebiet, einschließlich vergleichender Benutzungskosten und anderer wirtschaftlicher Erwägungen, sowie die Auswirkungen solcher Entwicklungen auf sozialen, kulturellen, rechtlichen und anderen Gebieten studiert und darüber berichtet und äußert die Erwartung, daß interessierte Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitglieder der Sonderorganisationen der Arbeitsgruppe Stellungnahmen und Arbeitspapiere zu ihrer Information und Orientierung bei der Durchführung ihrer Aufgabe zur Verfügung stellen;
6. begrüßt den Beschluß des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, auf seiner nächsten Tagung die ernsthafte Erörterung der in der Generalversammlung und im Ausschuß vorgebrachten Anregungen und Auffassungen über die Erziehung und Ausbildung auf dem Gebiet der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums aufzunehmen, wie es durch die Versammlung in Paragraph 11 der Entschliebung 2260 (XXII) gefordert wird;
7. billigt die ständige Schirmherrschaft der Vereinten Nationen über die Thumba Äquatorial Raketenabschußstation und empfiehlt den Mitgliedstaaten, der Benutzung dieser Anlagen zu geeigneten Unternehmungen der Weltraumforschung Beachtung zu schenken;
8. bestätigt die Empfehlung des Ausschusses

- für die friedliche Nutzung des Weltraums, daß der Generalsekretär nach Benachrichtigung der Vereinten Nationen durch die Regierung von Argentinien, daß die Mar Chiquita Station nahe Mar del Plata betriebsfertig ist, nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Ausschusses eine kleine Gruppe von Wissenschaftlern aus Staaten, die Mitglieder des Ausschusses und mit Weltraumforschung und -einrichtungen vertraut sind, ernannt, damit sie die Station in Argentinien besichtigt und dem Ausschuß über deren Eignung für eine Schirmherrschaft durch die Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit den durch die Generalversammlung in ihrer Entschliebung 1802 (XVII) vom 14. Dezember 1962 bekräftigten Grundsätzen berichtet;
9. begrüßt die Bemühungen einer Anzahl von Mitgliedstaaten, den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums über ihre Unternehmungen vollständig informiert zu halten, und lädt andere Mitgliedstaaten ein, ebenso zu verfahren;
 10. bemerkt mit Anerkennung, daß der Generalsekretär in Übereinstimmung mit Entschliebung 1721 B (XVI) der Generalversammlung vom 20. Dezember 1961 fortfährt, auf der Grundlage von Informationen, die die Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen, ein öffentliches Register der Gegenstände zu führen, die in eine Umlaufbahn oder darüberhinaus gebracht wurden;
 11. ersucht die Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergieorganisation, die besonderen Probleme zu untersuchen, die durch die Nutzung des Weltraums in ihren jeweiligen Tätigkeitsgebieten entstehen oder entstehen können und die ihrer Ansicht nach zur Kenntnis des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums gebracht werden sollten, und daraufhin dem Ausschuß die Ergebnisse zur Beratung zu berichten, wie es Paragraph 2 (b) der vorliegenden Entschliebung besagt;
 12. lädt die betroffenen Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergieorganisation ein, dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums Fortschrittsberichte über ihre Arbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;
 13. ersucht den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, seine Arbeit entsprechend der vorliegenden und früherer Entschließungen der Generalversammlung fortzusetzen und der Versammlung zuhanden ihrer vierundzwanzigsten Tagung zu berichten.
- Abstimmungsergebnis zu Teil A: Einstimmige Annahme.
- Abstimmungsergebnis zu Teil B: Einstimmige Annahme.
- Zypern**
- SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. — Entschliebung 266 (1969) vom 10. Juni 1969
- Der Sicherheitsrat,
- in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Juni 1969 (S/9233), demzufolge die gegenwärtigen Verhältnisse die Anwesenheit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern noch erforderlich machen, wenn der Friede auf der Insel erhalten bleiben soll,
 - in Kenntnis der Zustimmung der Regierung Zyperns, daß es angesichts der obwaltenden Umstände auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni 1969 hinaus bestehen zu lassen,
 - in Kenntnis der im Bericht mitgeteilten Beobachtungen, daß die Verbesserung der Lage in Zypern während des Berichtszeitraums angehalten hat,
1. bestätigt seine Entschließungen 186 (1964) vom 4. März, 187 (1964) vom 13. März, 192 (1964) vom 20. Juni, 193 (1964) vom 9. August, 194 (1964) vom 25. September und 198 (1964) vom 18. Dezember 1964, 201 (1965) vom 19. März, 206 (1965) vom 15. Juni, 207 (1965) vom 10. August und 219 (1965) vom 17. Dezember 1965, 220 (1966) vom 16. März,

- 222 (1966) vom 16. Juni und 231 (1966) vom 15. Dezember 1966, 238 (1967) vom 19. Juni und 244 (1967) vom 22. Dezember 1967, 247 (1968) vom 18. März, 254 (1968) vom 18. Juni und 261 (1968) vom 10. Dezember 1968 sowie die vom Präsidenten am 11. August 1964 auf seiner 1143. Sitzung und am 24./25. November 1967 auf seiner 1383. Sitzung zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung;
 2. drängt die beteiligten Parteien, mit äußerster Zurückhaltung zu handeln und entschlossen gemeinsame Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Sicherheitsrats fortzusetzen, indem sie in aufbauender Weise die augenblicklich günstige Lage und Gelegenheit nutzen;
 3. verlängert ein weiteres Mal die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die gemäß Entschliebung 186 (1964) des Sicherheitsrats aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum bis zum 15. Dezember 1969 in der Erwartung, daß bis zu diesem Zeitpunkt ausreichende Fortschritte auf eine endgültige Lösung hin den Abzug oder eine erhebliche Verringerung der Truppe möglich machen.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.
- Anmerkung: Zu den oben genannten Entschließungen siehe VN Heft 2/1964 S. 77, 4/1964 S. 153, 5/1964 S. 192, 1/1965 S. 32, 2/1965 S. 71, 4/1965 S. 144, 5/1965 S. 183, 1/1966 S. 32, 2/1966 S. 68, 4/1966 S. 135, 1/1967 S. 32, 4/1967 S. 136, 6/1967 S. 203, 2/1968 S. 65, 4/1968 S. 130 und 1/1969 S. 31.
- Nahost**
- SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Rechtsstellung Jerusalems. — Entschliebung 267 (1969) vom 3. Juli 1969
- Der Sicherheitsrat,
- in Erinnerung an seine Entschliebung 252 vom 21. Mai 1968 und an die früheren Entschließungen der Generalversammlung 2253 (ES-V) vom 4. Juli 1967 und 2254 (ES-V) vom 14. Juli 1967 betreffend die durch Israel ergriffenen Maßnahmen und Handlungen, welche die Rechtsstellung der Stadt Jerusalem berühren,
 - nach Anhören der Erklärungen der beteiligten Parteien zu dieser Frage,
 - mit dem Wissen, daß Israel seit der Annahme der oben erwähnten Entschließungen weitere Maßnahmen in der Absicht ergriffen hat, die Rechtsstellung der Stadt Jerusalem zu ändern,
 - in Bekräftigung des anerkannten Grundsatzes, daß Gebietserwerb durch militärische Eroberung unzulässig ist,
1. bestätigt seine Entschliebung 252 (1968);
 2. bedauert, daß Israel den oben erwähnten Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats nicht nachgekommen ist;
 3. tadelt aufs schärfste alle Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Rechtsstellung der Stadt Jerusalem zu ändern;
 4. bestätigt, daß alle von Israel getroffenen gesetzlichen und verwaltenden Maßnahmen und Handlungen, einschließlich der Enteignung von Land und Besitz, welche beabsichtigen, die Rechtsstellung Jerusalems zu ändern, rechtsungültig sind und die bisherige Rechtsstellung nicht ändern können;
 5. fordert Israel eindringlich einmal mehr auf, sofort alle getroffenen Maßnahmen, die darauf zielen können, die Rechtsstellung der Stadt Jerusalem zu ändern, rückgängig zu machen und zukünftig alle Handlungen zu unterlassen, die möglicherweise eine solche Wirkung haben;
 6. ersucht Israel, den Sicherheitsrat unverzüglich über seine Absichten bezüglich der Durchführung der Anordnungen dieser Entschliebung in Kenntnis zu setzen;
 7. beschließt, daß der Sicherheitsrat im Falle einer negativen oder ausbleibenden Antwort von seiten Israels unverzüglich erneut zusammentreten wird, um zu erörtern, welche weiteren Maßnahmen in dieser Sache getroffen werden sollten;
 8. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Entschliebung zu berichten.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.